

Satzung

des Vereins

Streuobst Swisttal (e.V.)

vom 25.11.2021

Inhaltsverzeichnis

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins	3
§2 Ziele, Zweck und Aufgaben des Vereins	3
§3 Gemeinnützigkeit	4
§4 Mitgliedschaft.....	4
§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§6 Mitgliedsbeitrag	4
§7 Beendigung der Mitgliedschaft	5
§8 Organe des Vereins	5
§9 Vorstand.....	5
§10 Erweiterter Vorstand	7
§11 Ordentliche und Ausserordentliche Mitgliederversammlung.....	7
§12 Datenschutz.....	9
§13 Auflösung des Vereins.....	10

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Streuobst Swisttal". Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Namen "Streuobst Swisttal e.V."
- (2) Der Sitz des Vereins ist Swisttal. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Ziele, Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes gem. § 52 Abs. 2 Nr. 8 AO.
- (2) Die Ziele des Vereins sind:
 - Anlage, Nutzung, Pflege, Förderung und Aufwertung von Streuobstwiesen in der Gemeinde Swisttal zur Förderung der Landschaftspflege, des Naturschutzes (Arten- und Biotopschutz) sowie zur Erhaltung einer reich strukturierten und artenreichen Kulturlandschaft.
 - Beitrag zum Erhalt und Förderung der biologischen Vielfalt in der Gemeinde Swisttal
 - Erhalt und Wiederansiedlung von heimischen regionalen Obstsorten
 - Wissensvermittlung zur Pflege und Anlage von Streuobstwiesen
 - Verwertung und Vermarktung des Obstes sowie von Obstprodukten
 - Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Pflege der Streuobstwiesen, z.B. durch fachgerechten Baumschnitt, Entbuschung, Mahd oder Freistellen/-halten von Baumscheiben
 - Ernte und Vermarktung des anfallenden Erntegutes
 - Ersatz abgängiger bzw. Neupflanzung von Hochstammobstbäumen
 - Schädlingsbekämpfung und Düngung nach biologischen Maßstäben
 - Zusammenarbeit mit regionalen Landwirten bzw. anderen Organisationen
- (3) Zur Erfüllung des Vereinszweckes kann der Verein Mitglied bei gleich gesinnten Organisationen werden und für diese Spenden tätigen.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (2) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann von jeder natürlichen und juristischen Person erworben werden, wenn diese die in der Satzung verankerten Zwecke und Ziele des Vereins unterstützen möchte. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder elektronisch unter Angabe des Namens, der Anschrift, des Geburtsdatums der Telefonnummer und/oder der E-Mailadresse an den Vorstand zu stellen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter nachweisen.
- (2) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber/die Bewerberin für den Fall seiner/ihrer Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er ist verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe der Antragstellerin/dem Antragsteller bekannt zu geben.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Zwecke des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Vereinsorgane mitzutragen. Sie sollen sich mit ihren Fähigkeiten und Fertigkeiten aktiv in die Vereinsarbeit einbringen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen und Vereinsaktivitäten teilzunehmen.
- (3) Mitglieder können nach Vollendung des 14. Lebensjahres aktiv an der Wahl der Organe des Vereins teilnehmen. Das passive Wahlrecht steht nur volljährigen Mitgliedern zu.

§6 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet. Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Die Begleichung erfolgt unbar.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und Ende Januar eines jeden Kalenderjahres fällig. Bei Eintritt im laufenden Kalenderjahr ist der

Mitgliedsbeitrag innerhalb von vier Wochen nach Eintritt fällig. Für Eintritte nach dem 30. Juni halbiert sich der Mitgliedsbeitrag einmalig.

- (3) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Modalitäten der Beitragszahlung sowie weitere Details zu der Art von Mitgliedschaften werden in einer gesonderten Beitragsordnung bestimmt, die von der Mitgliederversammlung genehmigt wird.
- (4) Durch Beschluss des Vorstandes kann den Mitgliedern der Beitrag gestundet bzw. teilweise oder ganz erlassen werden, wenn sie unverschuldet in Not geraten sind.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird beendet durch
 - freiwilligen Austritt (Kündigung)
 - Tod
 - Ausschluss durch den Vorstand bei einem Beitragsrückstand von mindestens sechs Monaten
 - Ausschluss aus dem Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung bei wichtigen Gründen
 - Bei Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, hierzu Stellung zu nehmen.
 - Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
 - Unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
- (2) Eine ordentliche Kündigung muss in schriftlicher Form beim Vorstand eingehen. Die Kündigungen werden seitens des Vereins bestätigt. Eine Rückerstattung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge erfolgt nicht.

§8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung

§9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus vier Personen, die folgende Funktionen wahrnehmen:

- Vorsitz
 - Stellvertretender Vorsitz
 - Schriftführung
 - Finanzen
- (2) Alle Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt und bilden den Vorstand im Sinne des §26 BGB (Vertretungsvorstand). Sie sind berechtigt im Auftrag des Vorstandes, den Verein zu zweit gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
- (3) Der Vorstand ist verbindlich an die Einhaltung der Vereinssatzung und durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Entscheidungen gebunden.
- (4) Der komplette Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt und verbleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann seine Aufgabe kommissarisch durch ein anderes Vorstandsmitglied bis zu einer Neuwahl im Rahmen einer ordentlichen/außerordentlichen Mitgliederversammlung wahrgenommen werden. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder per Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen wird.
- (6) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a. Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b. Die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
 - c. Buchführung, Erstellung des Tätigkeits- und Jahresberichts
 - d. Vorlage der vereinsinternen und steuerlichen Jahresabschlüsse
 - e. Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern
 - f. Erarbeitung und Weiterentwicklung von Vereinszielen und Tätigkeitsschwerpunkten des Vereins
 - g. Vertretung des Vereins nach außen und Öffentlichkeitsarbeit
 - h. Beschlussfassung von zukünftigen Maßnahmen mit einem Volumen bis 2.000 Euro.
 - i. Vorläufige Beschlussfassung in allen Fällen, in denen eine rechtzeitige Entscheidung der Mitgliederversammlung nicht möglich ist. Dies gilt insbesondere für den Ausschluss von Mitgliedern.
- (7) Die Anzahl und Häufigkeit der Vorstandssitzungen bestimmt der Vorstand.
- (8) Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Einladung erfolgt per E-Mail spätestens eine Woche vor der Vorstandssitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Über das

Abstimmungsverhalten stimmt der Vorstand ab. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

- (9) Die Beschlüsse der Vorstandssitzungen sind zu protokollieren.
- (10) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und/oder Arbeitsordnung geben.

§10 Erweiterter Vorstand

- (1) Dem erweiterten Vorstand gehören bis zu vier von der Mitgliederversammlung gewählte Personen als Beisitzer/Beisitzerinnen an.
- (2) Die Beisitzer/Beisitzerinnen sollen den Vorstand entlasten und in ihrem Themenbereich eigenständig mitarbeiten.
- (3) Der erweiterte Vorstand ist zu allen Vorstandssitzungen einzuladen und nimmt stimmberechtigt an diesen teil.

§11 Ordentliche und Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit sie nicht dem Vorstand obliegen.
- (2) Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes sowie der Rechnungsprüfungsberichte
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags
 - d. Wahl und Abberufung der Kassenprüferinnen/Kassenprüfer
 - e. Änderung der Satzung
 - f. Ausschluss von Vereinsmitgliedern aus wichtigen Gründen
 - g. Beschlussfassung von zukünftigen Maßnahmen mit einem Volumen über 2.000 Euro.
 - h. Auflösung des Vereins und Beschlussfassung über die Mittelverwendung
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt
 - 25% der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.

- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich stattfinden. Sie kann mit Vorstandsbeschluss bei Bedarf auch online oder als hybride Veranstaltung durchgeführt werden. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail bzw. schriftlich durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vorstand zuletzt bekannt gegebene E-Mailadresse bzw. Adresse gerichtet wurde.
- (5) Jedes Mitglied kann bis spätestens 7 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zugelassen werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Der Vorstand kann die Leitung der Mitgliederversammlung einem Vereinsmitglied oder einem externen Versammlungsleiter übertragen.
- (7) Die Protokollführerin/der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Im Regelfall nimmt die Schriftführung diese Aufgabe wahr.
- (8) Die Art der Abstimmung bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß geladen wurde. Dies gilt auch für Änderungen der Vereinssatzung sowie Auflösung des Vereins.
- (10) Alle Mitglieder, welche das 14. Lebensjahr vollendet haben, haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Ausnahme: Auflösung des Vereins. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (11) Satzungsänderungen müssen mit einer 2/3 Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Über Satzungsänderungen kann nur entschieden werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde. Im Falle einer Satzungsänderung werden den Mitgliedern sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext drei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung zugänglich gemacht.
- (12) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer 2/3 Mehrheit der Stimmen der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Ein Mitglied kann sich in diesem Fall durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Eine entsprechende schriftliche Bevollmächtigung muss hierfür dem Vorstand vorgelegt werden. Über die Auflösung des Vereins kann nur entschieden werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der

Einladung hingewiesen wurde und dies der einzige inhaltliche Tagesordnungspunkt der Mitgliederversammlung ist.

- (13) Die Mitglieder des Vorstandes sowie des erweiterten Vorstandes werden einzeln gewählt. Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat (Einfache Mehrheit). Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.
- (14) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren bis zu drei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenem Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen. Es sind mindestens zwei Personen zur Kassenprüfung erforderlich. Das Wahlverfahren legt die Mitgliederversammlung fest. Eine Wiederwahl der Personen ist zulässig. Innerhalb der Wahlperiode ausscheidende Personen können bis zur nächsten ordentlichen Wahl durch Vorstandsbeschluss kommissarisch ernannt werden.
- (15) Das Versammlungsprotokoll ist von der Protokollführung und mindestens einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Es muss enthalten:
 - Ort und Zeitraum der Versammlung
 - Name der Versammlungsleiterin/des Versammlungsleiters und der Protokollführerin/des Protokollführers
 - Zahl der stimmberechtigten teilnehmenden Mitglieder
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
 - die Tagesordnung
 - die Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung, die Abstimmungsergebnisse (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültige Stimmen) sowie die Art der Abstimmung
 - die Beschlüsse im Wortlaut
- (16) Das Protokoll ist beim Vorstand zu verwahren. Spätestens vier Wochen nach der Mitgliederversammlung ist das Protokoll den Mitgliedern zugänglich zu machen.

§12 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben:
 - Name, Vorname
 - Adresse

- Geburtsdatum
 - Telefonnummer
 - E-Mailadresse
- (2) Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert und nicht an Personen außerhalb des Vorstandes weitergegeben.
- (3) Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widerspricht.

§13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung mit dem einzigen fachlichen Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ unter Einhaltung der Regeln des §11 erfolgen. Für den Fall der Auflösung ist der Vorstand Liquidator, sofern die Mitgliederversammlung nicht einen anderen Liquidator bestimmt.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu bestimmender Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer anderer steuerbegünstigten Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes gem. § 52 Abs. 2 Nr. 8 AO.